**Bundesrat** Drucksache **157/1/00**

**28.03.00**

# Empfehlungen
**der Ausschüsse**

In - FJ

zu **Punkt** ... der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

## Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes

**A.**

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat,

1. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages zu verlangen.

   und

2. festzustellen, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf

Begründung zu Ziffer 1.:

Das Gesetz ist von seiner Grundkonzeption abzulehnen.

Die vorgesehene Reduzierung der Ehebestandszeit von vier auf zwei Jahre als Voraussetzung für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für den Ehegatten erleichtert in nicht zu vertretender Weise u. U. die Aufrechterhaltung einer sog. Scheinehe. Die Regelung fördert zudem zusätzlich die Zuwanderung von Ehegatten aus dem Heimatland.

Durch das Regelbeispiel in Nr. 3 wird das Tatbestandsmerkmal der "besonderen Härte" entwertet, da letztlich jeder Aufenthaltsbeendigung immanent ist, dass schutzwürdige Belange tangiert werden. Damit wird eine Aufenthaltsbeendigung künftig nahezu unmöglich gemacht. Dies entspricht nicht der Konzeption des §19 AuslG und macht im Ergebnis die Ausnahme zur Regel. Gleiches gilt für Halbsatz 2 der Nr. 3 .

Nr. 4 übersieht, dass die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen bereits ein Ausweisungsgrund gemäß § 46 Nr. 6 AuslG ist. Das Ausländergesetz wird

Ausgeliefert am
28. MRZ. 2000

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

in sich unstimmig, wenn die Inanspruchnahme von Sozialhilfe einerseits einen Ausweisungsgrund, andererseits lediglich einen Grund zur Versagung der Aufenthaltsgenehmigung zur Vermeidung von Missbrauchfällen darstellt

Begründung zu Ziffer 2.:

Das Änderungsgesetz ist gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig. Die Neuregelung der Härteklausel des § 19 Abs. 1 Satz 2 AuslG führt sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zu einer erheblichen Änderung des Verwaltungsverfahrens beim Vollzug des Ausländergesetzes. Es stellt die Vollzugsbehörden vor erhöhte Anforderungen bei der Prüfung des Vorliegens einer "besonderen Härte" im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 AuslG, denen nur durch einen vermehrten sachlichen und personellen Aufwand Rechnung getragen werden kann.

Die Zustimmungsbedürftigkeit folgt ferner aus Art. 84 Abs. 5 GG. Die beabsichtigte erhebliche Erweiterung des eigenständigen Aufenthaltsrechts von Ehegatten hat zur Folge, dass die Möglichkeit von Einzelweisungen des Bundes nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 AuslG deutlich ausgeweitet wird. Solche Einzelweisungen müssen sich nicht in der Regelung eines einzelnen Falles erschöpfen, sondern können eine Reihe gleichgelagerter Fälle betreffen, solange es um die Ausführung des Ausländergesetzes geht. Hinzu kommt, dass "Ausführung" im Sinne von § 65 Abs. 2 AuslG sowohl die Rechtsauslegung als auch die Anwendung im Einzelfall einschließt. Wenn aber durch eine materiell-rechtliche Änderung des Ausländergesetzes die Möglichkeit von Einzelweisungen des Bundes nach § 65 Abs. 2 AuslG erheblich erweitert und damit die Gefahr von Eingriffen in die Kompetenz der Länder signifikant erhöht wird, bedarf die beabsichtigte Änderung des Ausländergesetzes gemäß Art. 84 Abs. 5 GG der Zustimmung des Bundesrates.

**B.**

3. Der Ausschuss für Frauen und Jugend

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.